

3

BUNDESGERICHTSHOF 2041 045

BLw 37/96

BESCHLUSS

vom
27. Februar 1997

in der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

1. Inge K[REDACTED], Fr[REDACTED]weg [REDACTED], O[REDACTED],

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

2. Günter H[REDACTED], A[REDACTED]weg [REDACTED], O[REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 27. Februar 1997 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats - Senat für Land-
wirtschaftssachen - des Oberlandesge-
richts Oldenburg vom 7. November 1996
wird auf Kosten der Antragstellerin,
die dem Antragsgegner die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsbeschwerdever-
fahrens zu erstatten hat, als unzuläs-
sig verworfen.

Der Geschäftswert des Rechtsbeschwerde-
verfahrens beträgt 169.185 DM.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin macht gegen den Antragsgegner,
ihren Bruder, einen Abfindungsanspruch aus § 12 HöfeO gel-
tend. Zur Sachverhaltsdarstellung wird auf den Senatsbe-
schluß vom 3. Mai 1996 (Az.: BLw 39/95) Bezug genommen. Das

Beschwerdegericht hat nach Zurückverweisung des Verfahrens durch den genannten Senatsbeschluß einen Zuschlag zum Hofeswert hinsichtlich der im Bereich eines Bebauungsplans gelegenen Hofgrundstücke vorgenommen, und zwar in Höhe von 1/3 des Verkehrswerts, und auf dieser Grundlage der Antragstellerin eine Abfindung von 32.479,50 DM nebst Zinsen zugesprochen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin, mit der sie eine weitere Abfindung in Höhe von 169.185 DM nebst Zinsen erstrebt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Da das Beschwerdegericht sie nicht zugelassen hat (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall von § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, wäre sie nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG statthaft (vgl. dazu näher BGHZ 89, 149, 151 ff). Die Antragstellerin macht insoweit allein geltend, das Beschwerdegericht weiche bei der Bemessung des Zuschlags von der in dieser Sache ergangenen Senatsentscheidung vom 3. Mai 1996 (Az.: BLw 39/95) ab. Dies ist nicht der Fall. Der Senat hat dort lediglich die Rechtsfrage entschieden, daß bei Grundstücken mit Baulandqualität ein Zuschlag zum Hofeswert nicht davon abhängt, ob der Hofeigentümer den Wert der Baulandqualität schon realisiert habe oder dies konkret beabsichtige. Die Zuschlagsregelung gelte vielmehr für solche Grundstücke auch dann, wenn der Hofeigentümer sie weiter landwirtschaftlich nutzen wolle. Zur Höhe eines solchen Zuschlags der vom Landwirtschaftsgericht "nach billigem Ermessen" (§ 12 Abs. 2 Satz 3 HöfeO) gemacht werden



kann, hat sich der Senat nicht geäußert und insoweit auch keinen Rechtssatz aufgestellt. Demzufolge enthält die neue Entscheidung des Beschwerdegerichts auch keine Abweichung und zwar unabhängig davon, ob ihm überhaupt ein abstrakter Rechtssatz zum Maßstab des Zuschlags entnommen werden könnte.

Soweit die Antragstellerin verfassungsrechtliche Überlegungen zur Verletzung von Art. 3 GG anstellt, vermag auch dies die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde nicht zu begründen. Die Rüge einer Grundrechtsverletzung eröffnet nach ständiger Rechtsprechung des Senats keine zusätzliche Instanz (vgl. z.B. Beschlüsse v. 6. Dezember 1960, V BLw 12/60, LM LwVG § 24 Nr. 25 und v. 4. Juli 1979, V BLw 13/79, LM LwVG § 24 Nr. 32). Diese Rechtsprechung wird auch vom Bundesverfassungsgericht gebilligt (vgl. z.B. BVerfGE 28, 88, 96).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel